II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. März 1988

zur Genehmigung eines integrierten Mittelmeerprogramms für die Region Marken

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(88/258/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerprogramme (1), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Italien hat der Kommission ein integriertes Mittelmeerprogramm für die Region Marken vorgelegt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 hat die Kommission das IMP Marken in abgeänderter Form dem Beratenden Ausschuß für die Integrierten Mittelmeerprogramme vorgelegt, der eine befürwortende Stellungnahme dazu abgegeben hat.

Daher kann das IMP Marken einschließlich seines Finanzierungsplans vor der Kommission genehmigt werden.

Das IMP Marken bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis einschließlich zum 31. Dezember 1993.

Das IMP Marken enthält Maßnahmen, die ein spezifisches Aktionsprogramm bilden und aufgrund des zweiten Unterabsatzes von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 für eine Unterstützung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, in Frage kommen.

Die Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen des IMP werden auf 169 156 000 ECU geschätzt.

Der Gemeinschaftsbeitrag aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 wird auf 38 835 520 ECU geschätzt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das IMP Marken wird in der Fassung genehmigt, die der Kommission am 18. Dezember 1986 vorgelegt und später nach Prüfung durch die Kommission und Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Integrierten Mittelmeerprogramme geändert wurde. Die Schätzungen der Beiträge aus den verschiedenen Haushaltsquellen der Gemeinschaft sind in dem Finanzierungsplan für das IMP Marken angegeben.

Sofern die Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem IMP Marken in den Grenzen der geschätzten Gesamtausgaben durchgeführt und die für die einzelnen Finanzierungsquellen geltenden Regeln und Verfahren eingehalten werden, gewährt die Kommission die in dem Finanzierungsplan für das IMP Marken angegebenen Gemeinschaftsbeiträge.

(1) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

Artikel 2

Der Beitrag aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 darf 38 835 520 ECU für die Ausgaben nicht übersteigen, die in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1993 für im Rahmen des IMP Molise zu finanzierende Maßnahmen getätigt werden und die auf 169 156 000 ECU geschätzt werden.

Artikel 3

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 wird eine erste Tranche aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung in Höhe von 4 047 880 ECU in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsplan für das IMP Marken gebunden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. März 1988

Für die Kommission

Grigoris VARFIS

Mitglied der Kommission